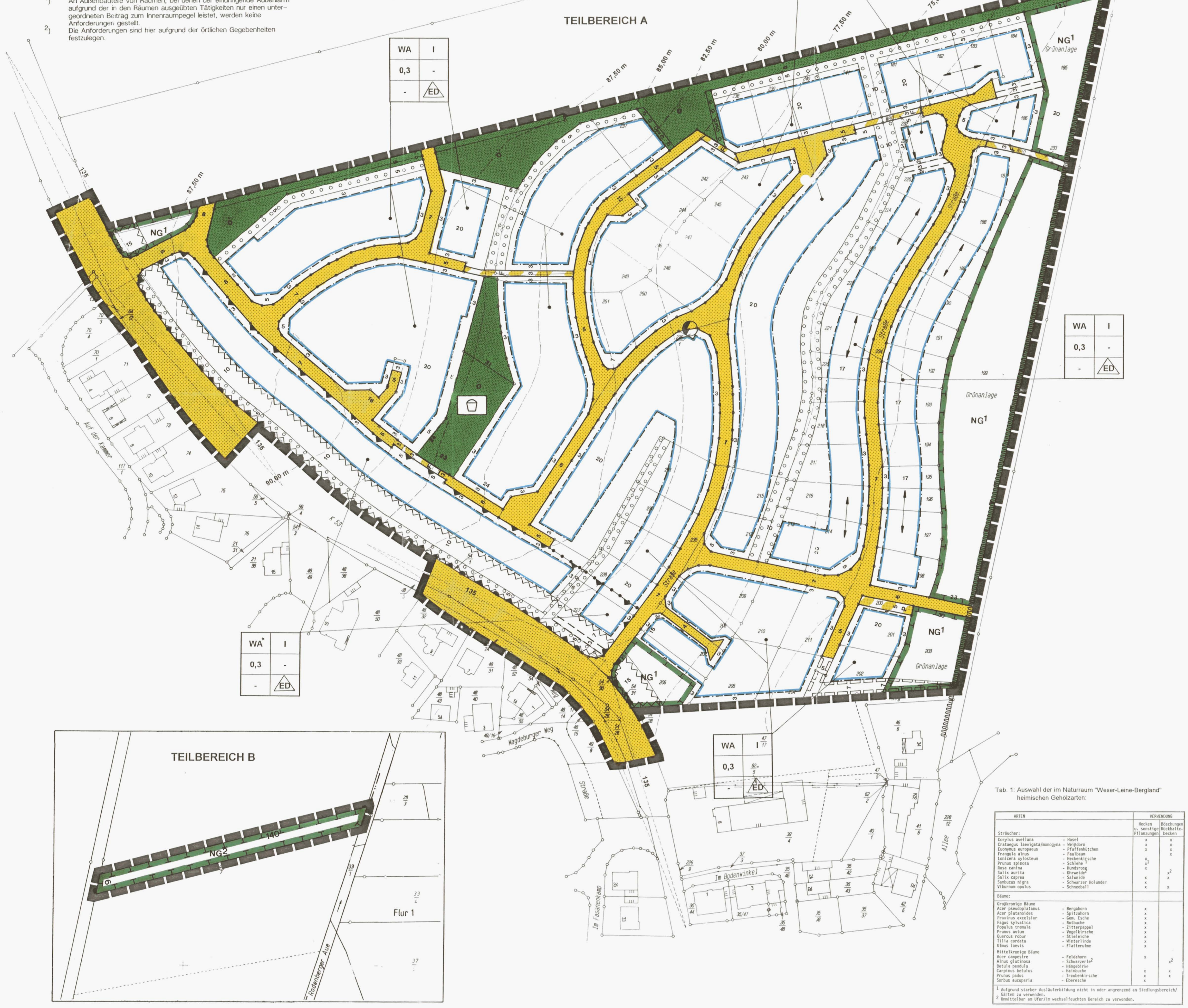


Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, Tabelle 8)

Table with 8 columns: Lärmpegelbereich, Außenlärmpegel, Dämmmaß, Außenbauteile, Anforderung an Luftschalldämmung, Anforderung an Luftschalldämmung, Anforderung an Luftschalldämmung, Anforderung an Luftschalldämmung.

Erforderliche Schalldämm-Maße erf. R_w bzw. von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern (Auszug aus DIN 4109, Tabelle 10)

Table with 2 columns: erf. R_w in dB nach Tab. 8, Erforderliche Schalldämm-Maße erf. R_w bzw. von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern in dB bei folgenden Voraussetzungen.



Pflichten des Bebauungsplanes (örtlicher Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bauverordnungs (BauVO) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 35 A...
Auffstellungsbeschluss
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 A beschlossen.

Planunterlagen
Kartengrundlage: Legenschaftskarte, Gemarkung: Algesdorf
Flur: 2 Maßstab: 1:1000
Die Verwirklichung ist nur für eigene, nicht öffentliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4 Nr. 6 Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBli S 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBli S. 345.
Der Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Verzeichnisses und ist eine sachliche, befreiende, bucheidliche, Anliegengerechte Straßen, Wege u. Plätze vorläufig (Stand vom 21.08.1996)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Rinteln den 03.06.1997

Für den Planentwurf
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (R)
31840 Heisch-Oldendorf - Rheineufer 35
Telefon: 05152 / 1566 Fax: 05152 / 51857
Hess, Oldendorf, den 21.05.1997

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauVO beschlossen.
Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurde am 29.11.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.01.1997 bis zum 10.12.1996 öffentlich ausliegen.
Rodenberg, den 21.05.1997

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erforderliche öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauVO beschlossen.
Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurde am 29.11.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.01.1997 bis zum 10.12.1996 öffentlich ausliegen.
Rodenberg, den 21.05.1997



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Allgemeines Wohngebiet (WA vgl. § 1 der textl. Festsetzungen) § 9 (1) Nr. 1 BauGB
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG: Grundflächenzahl (GZ) § 9 (1) Nr. 1 BauGB
BAUWEISEN; BAUGRENZEN: Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 2 BauGB
VERKEHRSLÄCHEN: Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) Nr. 11 BauGB
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN... § 9 (1) Nr. 15 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

- (1) Mit dem anfallenden Bodenaushub ist auf der Südseite, z.T. auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) - private Flächen -, ein Weid auszudehnen.
(2) Bei Veränderung der vorhandenen Geländehöhe durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind Böschungen mit einem Neigungswinkel von mindestens 1:1,5 anzulegen.
(3) Die Festsetzungen gelten ausdrücklich auch für Außenwände und Fenster in ausgebauten Dachgeschoss und auch für die dort erstellten Dachkonstruktionen und Dachaufbauten, soweit diese zugleich Außenwände im obigen Sinne von Außenbauteilen darstellen.

- II. Gestaltungsvorschriften - Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung
§ 1 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
§ 2 Dächer
§ 3 Höhen
§ 4 Einfriedungen

- § 5 Farböne
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt, gem § 91 Abs. 3 NBNV, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 9 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

Bauleitplanung der Stadt Rodenberg
Santgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg
B-Plan Nr. 35 A
"Steinriesen"
Stadt Rodenberg
einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung
einschl. Aufhebung des B-Planes Nr. 38 "Steinriesen" und Tellaufhebung des B-Planes Nr. 35 "Steinriesen"
Maßstab: 1:1000

Übersicht
Verfahren- und Formvorschriften
Mangel der Abwägung
Inkrafttreten
Verfahren- und Formvorschriften
Mangel der Abwägung
Inkrafttreten
Verfahren- und Formvorschriften
Mangel der Abwägung
Inkrafttreten

Urschrift Abschrift
Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raum- und Städtebau
31840 Heisch-Oldendorf - Rheineufer 35
Telefon 05152 1566 Fax 05152 51857